

Satzung
zur Festsetzung Geschützter Landschaftsbestandteile-
Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg
vom 23.02.1995

*(geändert durch die Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro - Euroanpassungssatzung
- der Gemeinde Crinitzberg vom 25.10.2001)*

Aufgrund der §§ 22 und 51 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. 12. 1992 (SächsGVBl. Nr. 37/92 S. 571) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. 4. 1993 (SächsGVBl. Nr. 18/93 S. 301) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg zur öffentlichen Sitzung am 23. 2. 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Crinitzberg werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
2. Bäume mit einem Stammumfang von 20 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt;
3. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
4. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 m Höhe.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes;
3. Einzelstehende Obstbäume im Garten.

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNat-SchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können:

Insbesondere ist es verboten:

1. die Bodenoberfläche innerhalb der Baumscheibe von weniger als 100 cm Durchmesser durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
2. eine Baumscheibe von weniger als 100 cm Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen

- Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Ausschüttungen vorzunehmen,
 4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
 5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
 6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, das das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,
 7. unter Beachtung der Vorschrift des § 25 Abs. 1 Pkt. 5 SächsNatSchG, daß es verboten ist, Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichbestände oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören, kann nur die Untere Naturschutzbehörde über die Zulässigkeit von Ausnahmen gemäß § 25 Abs. 2 SächsNatSchG im Einzelfall oder allgemein für gleichgelagerte Fälle entscheiden.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichttraumprofils über und an Straßen, Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 Pflegegrundsatz

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Verfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Baumsachverständigen anzuschließen.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

§ 8 Gefahrenabwehr

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Ersatzpflanzungen

(1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

(2) Für gefällt, gerodete oder sonstwie zerstörte Bäume ist pro angefangener 40 cm Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen (Umfang mindestens 12 cm). Dabei ist zu beachten, daß standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden. Die Frist für die Ersatzpflanzung wird von der Genehmigungsbehörde festgelegt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

1. der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. oder entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bußgeldvorschriften § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG geahndet (bis 50.000 EUR).

(3) Die Gemeinde Crinitzberg ist entsprechend dem § 61 Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crinitzberg, den 6. März 1995

Pachan

Bürgermeister